

Statuten

THURGAU 
GENUSSVOLLES WANDERN
A M B O D E N S E E

Verein Thurgauer Wanderwege

Verein Thurgauer Wanderwege (TGWW)

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Thurgauer Wanderwege“ (abgekürzt TGWW) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ZBG. Die TGWW sind eine unabhängige Sektion der „Schweizer Wanderwege“ (SAW).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

- 2.1 Die TGWW bezwecken, alle Aufgaben zu erfüllen, welche das Wandern pflegen und fördern. Sie befassen sich mit Fragen, die ihr im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom Kanton übertragen werden und mit Themen von verkehrspolitischem und touristischem Interesse.

Aufgaben im Besonderen

- a) Planen, markieren, schützen, kontrollieren und dokumentieren des Wanderwegnetzes nach den Richtlinien der SAW. Verbessern des bestehenden Wegnetzes.
- b) Veranstalten von geführten Wanderungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Wanderwegsektionen.
- c) Herausgeben von Wanderkarten und Wanderliteratur.

- 2.2 Die TGWW arbeiten eng zusammen mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der Fachstelle für Rad- und Wanderwege des Kantons Thurgau, sowie mit anderen Organisationen, namentlich mit der SAW und Thurgau Tourismus.
- 2.3 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen gebildet und aussenstehende Fachleute beigezogen werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder der TGWW können aufgenommen werden:
 - a) Einzelpersonen und Familien
 - b) Juristische Personen, öffentliche Institutionen und Körperschaften.
 - c) Vereine und Verbände.
- 3.2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Organisation

- 4.1 Die Organe der TGWW sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführende Kommission
 - d) die Technische Kommission
 - e) die Geschäftsstelle
 - f) die Kontrollstelle

5. Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich statt.
- 5.2 Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird eingeladen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 5.3 Zu den Generalversammlungen erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag eine schriftliche Einladung.
- 5.4 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, ausgenommen Ziffer 12.1.
- 5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.
- 5.7 Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.
- 5.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
 - b) Festsetzen der Jahresbeiträge.
 - c) Beschliessen über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
 - d) Entscheiden über allfällige Anträge von Mitgliedern. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
 - e) Wählen des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
 - f) Ernennen von Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern.
 - g) Ändern der Statuten oder Auflösung des Vereins.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Einsitz nehmen je eine Vertretung des Kantons Thurgau und von Thurgau Tourismus.
- 6.2 Die Amtsdauer für den Präsidenten/die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3 Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die gemäss Ziffer 5.8.e von der Generalversammlung gewählt wird.
- 6.4 Er vertritt, verwaltet und besorgt die Vereinsgeschäfte, sofern hierzu nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 6.5 Er erstellt und genehmigt den Voranschlag.
- 6.6 Er wählt die Geschäftsführende Kommission, an die er die laufenden Vereinsgeschäfte delegiert.
- 6.7 Er wählt die Technische Kommission, an die er die technischen Aufgaben überträgt.
- 6.8 Er wählt den Technischen Leiter/die Technische Leiterin und den Kassier/die Kassierin. Diese nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.
- 6.9 Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch den Präsidenten/die Präsidentin oder ein anderes, durch den Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

7. Geschäftsführende Kommission

- 7.1 Die Geschäftsführende Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Technischen Leiter/der Technischen Leiterin, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

7.2 Sie besorgt die laufenden Geschäfte, erledigt Aufgaben, die ihr der Vorstand überträgt und bearbeitet dringende Angelegenheiten, die aus zeitlichen Gründen dem Vorstand nicht unterbreitet werden können.

7.3 Sie erstattet dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten.

8. Technische Kommission

8.1 Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Technischen Leiter/der Technischen Leiterin, dem Fachstellenleiter/der Fachstellenleiterin, den Bezirksleitern/Bezirksleiterinnen und zwei weiteren Mitgliedern.

8.2 Sie ist für die technischen Belange des Wanderwegnetzes zuständig. Sie bereitet die Vorstandsbeschlüsse über grundsätzliche Entscheidungen im technischen Bereich vor.

8.3 Sie erstattet dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten.

9. Geschäftsstelle

9.1 Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Vorstand genehmigt wird.

9.2 Sie erstattet dem Vorstand Bericht über ihre Aktivitäten.

10. Kontrollstelle

10.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren/Revisorinnen und einem Ersatzrevisor/einer Ersatzrevisorin.

10.2 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

10.3 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

10.4. Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden, wobei Ziffer 10.2. nicht gilt.

11. Finanzen

11.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
a) den Beiträgen von Mitgliedern und Gönnern
b) dem Beitrag des Kantons
c) dem Beitrag von Thurgau Tourismus
d) Zuwendungen und Vergabungen
e) allfälligen Erträgen aus Dienstleistungen und anderen Aktivitäten

12. Schlussbestimmungen

12.1 Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

12.2 Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Die vorhandenen Akten werden von Thurgau Tourismus aufbewahrt, bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet worden ist.

12.3 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 6. Mai 2000 genehmigt worden und ersetzen jene vom 16. Mai 1992.